

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

45. Sitzung, 13.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfes, betr. die Strafproceßordnungen:
 - a. für das Fürstenthum Lübeck (Nebenanlage 4 zu Anlage 69 S. 725),
 - b. für das Fürstenthum Birkenfeld (Nebenanlage 8 zu Anlage 69 S. 856),(Bericht des Ausschusses: S. 1414—1423 der Abklatsche.)
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Proceß in Ehefachen (Nebenanlage 3 zu Anlage 69, S. 723 und 724 der gedruckten Anlagen.)
 - 3) Bericht desselben Ausschusses, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen:
 - a. für das Fürstenthum Lübeck (Nebenanlage 6 zu Anlage 69 S. 838),
 - b. für das Fürstenthum Birkenfeld (Nebenanlage 10 zu Anlage 69 S. 864).(Bericht des Ausschusses S. 1424—1433 der Abklatsche.)
 - 4) Bericht des Finanzausschusses, betr. einige ausgefetzte Positionen des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1861/63, sowie einige nachträgliche Anträge der Staatsregierung dazu (Anl. 75 S. 1331 und Anl. 84 S. 1361; Bericht des Ausschusses S. 1381—1412 der Abklatsche.)
 - 5) Fernerer Bericht des XIX. Ausschusses, betr. den Art. 1 des Entwurfs des Stierkührungs-gesetzes (S. 1437 und 1438 der Abklatsche) und weitere Berathung dieses Gesetzentwurfes (Nebenanlage A. zu Anlage 79, S. 1348 der gedruckten Anlagen.)

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Staatsminister von Berg, sowie die Reg.-Commissaire Kunde und Bucholz.

Der Schriftführer Bartel verliest das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident zeigt hierauf folgende Eingänge an:

- 1) Schreiben der Staatsregierung, betr. die im Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben als Minderausgabe bezeichnete und zum Bau eines Zeughauses in Aussicht genomme Summe von 20000 *fl.* (An den Finanzausschuß.)
- 2) Vorstellung des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes zu Damme, betr. den Weg von Damme nach Holdorf. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Vorstellung der Gemeinde Bakum, betr. Heranziehung der Bauerschaften Bestrup und Hausstette zu den Brückenbauten der Gemeinde Bakum. (An den Ausschuß für die Wegeordnung.)

4) Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung, betr. eine Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten wegen Ausfuhrvergütung für Rübenzucker *cc.* (An den Ausschuß für commercielle Angelegenheiten.)

5) Antrag des Abg. Kläveemann, betr. Herabsetzung der Landtags-Diäten.

Präsidentseitig wird angezeigt, daß der Abg. Bibel sein Mandat niedergelegt habe.

Vom Vorsitzenden wird hierauf an den Landtag die Frage gestellt, ob auf den oben unter 5 angeführten Antrag des Abg. Kläveemann, welcher vom Präsidenten verlesen wird, eingetreten werden soll. Der Landtag verneint diese Frage.

Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht über die Strafproceßordnungen, und zwar zunächst für das Fürstenthum Lübeck.

Der Berichterstatter Bodeker verliest an betreffen-

der Stelle den Ausschussbericht. (S. 1414—1420 der Abklatzsch.)

Antrag 1 des Ausschusses.

Reg.-Commissair **Munde**: Er könne die Ausnahme des vom Ausschuss empfohlenen Satzes in die Strafproceßordnung nicht für zweckmäßig und richtig halten. Das Gesetz vom 26. April/1. Mai d. J. für das Großherzogthum, von welchem der Ausschuss in seinem Bericht spreche, sei in diesem Augenblick wahrscheinlich schon in beiden Fürstenthümern publicirt, wenigstens für das Fürstenthum Lübeck wisse er dies gewiß. In Kraft werde dies Gesetz aber doch erst mit Erlassung der Einführungsverordnung treten, dann werde aber auch die Strafproceßordnung zugleich in Kraft treten. Wenn dies aber auch nicht der Fall sei, so werde man doch in der Einführungsverordnung das deshalb Bezügliche bestimmen können. Wenn nun die Strafproceßordnung einen Theil des obigen Gesetzes wiederaufnehme und das ganze Gesetz bereits erlassen sei, so werde etwas doppelt bestimmt sein. Dies werde aber leicht zu Mißverständnissen führen und empfehle er daher, den Antrag des Ausschusses abzulehnen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Bödeker**: Er könne die vom Herrn Reg.-Commissair entwickelte Ansicht nicht theilen. Es habe geringes Bedenken, daß diese Bestimmung in zwei Gesetzen, die zugleich publicirt würden, stehe. Auf der anderen Seite sei es aber zweckmäßig, daß die Strafproceßordnung auch alle strafproceßualischen Bestimmungen enthalte und sei er daher der Ansicht, daß der Antrag des Ausschusses trotz der Bemerkungen des Herrn Reg.-Commissairs sich doch immer empfehle.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird bei der Abstimmung angenommen.

Antrag 2:

Reg.-Commissair **Munde**: Wenn der Ausschuss des Provinzialraths und der Ausschuss des Landtags der Ansicht seien, daß dieselben Gründe, aus denen die Verweisung der politischen und Preßvergehen vor das Schwurgericht erfolgt sei, auch die Verweisung dieser Vergehen vor das Criminalgericht rechtfertigten, so könne er diese Ansicht doch nicht für zutreffend halten. Der Grund nämlich, weshalb das Staatsgrundgesetz die politischen und Preßvergehen vor das Schwurgericht verweise, sei kein anderer gewesen, als daß die Grundrechte für das deutsche Volk dies bestimmt hätten. Die deutschen Grundrechte aber hätten diese Bestimmung aufgenommen, nicht weil diese Vergehen wegen ihrer besonderen Wichtigkeit wie schwere Verbrechen zu behandeln seien, sondern weil man den politischen Zeitverhältnissen Rechnung tragen zu müssen geglaubt habe und der Ansicht gewesen sei, daß bei den Geschwornen aus dem Volke eine größere Garantie gegen Befangenheit in politischen Ansichten und Einseitigkeiten zu finden sei, als bei den mit Rechtsgelehrten vom Staate besetzten Gerichten. Dieser Grund treffe hier nun aber nicht zu, denn es sei ziemlich einerlei, ob die Sache von drei oder fünf Richtern abgeurtheilt werde; eine größere Ga-

rantie liege nicht vor, weil sämmtliche Richter vom Staate angestellt und nicht Geschworne aus dem Volke seien. Es würde der hier fragliche Gegenstand an sich nicht bedeutend sein, wenn nicht dadurch der Apparat für die Rechtspflege nur noch verweiltäufigt werde. Dieser Apparat sei für die Fürstenthümer schon so bedeutend genug und müsse man daher darnach streben, denselben zu vereinfachen, nicht aber denselben noch größer zu machen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Bödeker**: Es sei weder dem Ausschuss des Provinzialraths, noch dem Ausschuss des Landtags entgangen, daß die Gründe, aus denen die politischen und Preßvergehen vor das Schwurgericht verwiesen seien, nicht durchaus dieselben seien, welche die Verweisung dieser Vergehen vor das Criminalgericht wünschenswerth mache. Der Ausschuss des Provinzialraths sei nur der Ansicht gewesen, daß im Ganzen dieselben Gründe für die Verweisung dieser Vergehen vor das Criminalgericht sprächen, nämlich die Gewinnung eines unabhängigen, von Parteieinflüssen gesicherten Urtheils, und diese Garantie habe der Ausschuss des Provinzialraths in einer größeren Anzahl von Richtern gefunden, welche gegen politische Parteieinflüsse mehr Sicherheit gewähre als eine geringere Anzahl. Der Ausschuss theile diese Ansicht und habe daher den Antrag empfohlen. Wenn der Herr Reg.-Commissair gesagt habe, daß in das Staatsgrundgesetz die Verweisung der politischen und Preßvergehen vor das Schwurgericht nur deshalb aufgenommen sei, weil die Grundrechte für das deutsche Volk dies bestimmt hätten, so berühre dieser Grund lediglich die formelle Entstehung. Welcher sei aber der materielle Grund der Ausnahme dieser Bestimmung in die Grundrechte? Wieder doch nur die größere Garantie und Sicherheit, die man in den Geschwornengerichten gefunden habe. Da man diese nicht haben könne, so möge man doch wenigstens die größere Anzahl von Richtern und die damit gegebene größere Garantie nehmen. Das hervorgehobene Bedenken, daß der Apparat der Rechtspflege dadurch verweiltäufigt werde, sei von keiner Bedeutung, wenn durch diese Einrichtung eine größere Garantie erzielt werde. Im Uebrigen kämen im hiesigen Lande solche Vergehen sehr selten vor und sei daher die Vergrößerung des Apparats nur sehr unbedeutend. Er glaube daher, daß der Ausschuss trotz der Bemerkung des Herrn Reg.-Commissairs bei seinem Antrag beharren werde.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 2 angenommen.

Zum Antrag 3 (Antrag der Minderheit) wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen und derselbe abgelehnt. Hierauf wird Art. 18 §. 1 und 2 des Entwurfs angenommen.

Zu den Anträgen 4 und 5 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen, die Abstimmung jedoch bis zum Schluß ausgesetzt.

Antrag 6:

Abg. **Selmann II.**: Die hier vom Ausschuss vorge-

schlagene Aenderung scheine ihm bedenklich. Nach dem Entwurf sollten die zugeordneten Verteidiger — und daß es sich hier nur um die Zuordnung von Verteidigern handle, bitte er zu beachten — aus der Zahl der im Fürstenthum wohnenden Anwälte oder Accessisten genommen werden. Der Ausschuss beantrage nun, daß nicht bloß die im Fürstenthum wohnenden, sondern auch die auswärtigen zur Praxis im Fürstenthum zugelassenen Anwälte als Verteidiger zugeordnet werden sollten. Er glaube nun zwar, daß es auch für die Zukunft immer eine Ausnahme sein werde, daß ein auswärtiger Anwalt sich um die Zulassung zur Praxis im Fürstenthum bewerbe, wie jetzt ja auch nur, so viel er wisse, ein einziger Anwalt aus der Stadt Lübeck zugelassen sei; wenn man aber die vom Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung treffe, so glaube er, daß dadurch, so lange auswärtige Anwälte zugelassen seien, eine erhebliche Vermehrung der Kosten herbeigeführt werde, die bei den Strafsachen aus der Staatscasse bestritten würden. Denn ein als Verteidiger zugeordneter auswärtiger Anwalt werde neben den tagmäßigen Verteidigungsgebühren auch noch Reisegelder und Diäten beziehen. Da nun nach dem neuern Verfahren die Untersuchungskosten ohnehin sich bedeutend steigerten, so müsse er davon abrathen, eine Bestimmung aufzunehmen, welche dieselben noch weiter vermehre. Ein Bedürfnis, auch die zugelassenen auswärtigen Anwälte als Verteidiger zuzuordnen, sei nicht vorhanden, indem die Zahl der im Fürstenthum vorhandenen Anwälte und Accessisten vollständig genügen werde, um aus denselben geeignete Verteidiger zu entnehmen. Auch erwache denselben aus der Uebernahme der Verteidigung keine Belästigung, da dieselbe in einer Weise vergütet werde, daß nach den im Herzogthume gemachten Erfahrungen namentlich jüngere Anwälte und Accessisten solche Verteidigungen gern freiwillig übernahmen. Er empfehle daher, den Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen.

Abg. Wulff: Er wolle doch bemerken, daß die Zahl der Anwälte in der Stadt Cutin gerade jetzt sehr gering sei. Außer dem Rechtsconsulenten bei der Regierung sei nur ein Anwalt vorhanden, indem ein zweiter gegenwärtig nicht diensttüchtig sei. Er tranke daher einmal dieser einen Anwalt, so sei die Bestimmung des Entwurfs bedenklich und er empfehle daher den Antrag zur Annahme.

Abg. Greverus: Der Abg. Wulff sei im Irrthum, es seien im Ganzen vier Anwälte vorhanden, einer in Schwartau und drei in Cutin.

Abg. Selkmann II.: Auch er habe hierauf aufmerksam machen wollen, sowie auf den Umstand, daß wenn einer der Anwälte dienstuntüchtig sei, dies eben nur ein augenblicklicher zufälliger Umstand sei, welcher unmöglich die Erlassung einer dauernden gesetzlichen Bestimmung motiviren könne. Außerdem habe der Abg. Wulff übersehen, daß neben den Anwälten noch die Accessisten da seien.

Abg. Wulff: Er müsse gegen den Abg. Greverus bemerken, daß er ausdrücklich gesagt habe: in der Stadt Cutin. Daß in Schwartau noch ein Anwalt sei, habe er

wohl gewußt. Sodann habe er gesagt: daß außer dem Rechtsconsulenten noch ein Anwalt da sei, der unfähig sei; er habe also von dreien gesprochen.

Abg. Greverus: Es komme nicht darauf an, wie viel Anwälte in Cutin, sondern wie viel im Fürstenthum seien. Sodann habe er, wie der Abg. Selkmann, darauf aufmerksam machen wollen, daß außerdem noch die Accessisten zugelassen seien. Man möge daher durch Zulassung auswärtiger Anwälte die ohnehin erheblichen Justizverwaltungs-Kosten nicht noch unnöthig vermehren.

Verathung geschlossen.

Berichterstatter Bodeker: Er müsse gestehen, daß er nach den Erörterungen des Abg. Selkmann II. auf den Antrag nicht mehr erhebliches Gewicht lege; er habe nicht genug gewürdigt, daß eine Zuordnung stattfinde, und nicht freie Wahl. Andererseits sei aber auf die Kosten auch nicht ein so erhebliches Gewicht zu legen. Handle es sich um eine Verhandlung in Cutin, so sei die Strecke nach Lübeck weiter als nach Schwartau; handle es sich um Schwartau, so sei Lübeck näher als Cutin. Außerdem werde es durch eine Instruction zu erreichen sein, daß zuerst die am Orte wohnenden Anwälte zugezogen würden. Sodann habe der Provinzialrath die Kosten nicht bedenklich gefunden und liege hierin wohl ein Grund für den Landtag, dem Wunsche desselben nicht entgegen zu treten.

In der darauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag 6 abgelehnt und sodann der Artikel 176 des Entwurfs angenommen.

Antrag 7, 8, 9:

Zu diesen Anträgen wird das Wort nicht begehrt und kommen dieselben nach geschlossener Verathung mit den ausgesetzten Anträgen 4 und 5 gemeinsam zur Abstimmung.

Dieselben werden sämmtlich angenommen.

Hierauf kommt der Antrag 10 des Ausschusses zur besonderen Abstimmung und wird derselbe ebenfalls angenommen.

Die Versammlung geht hierauf über zur Verathung desselben Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Präsident referirt die betreffenden Bemerkungen und Anträge des Ausschusses (S. 1420—1423 der Abklatzche).

Zum Antrag 1 wird das Wort nicht begehrt, die Verathung geschlossen und die Abstimmung bis zum Schluß ausgesetzt.

Antrag 2: Wie zu Antrage 1.

Antrag 3:

Derselbe wird ohne Debatte nach Schluß der Verathung abgelehnt und sodann Art. 18 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Antrag 4 und 5: Wie zum Antrage 1.

Antrag 6: Wie zum Antrage 3 abgelehnt und wird hierauf Art. 176 des Entwurfs angenommen.

Antrag 7, 8, 9: Wie zum Antrage 1.

Sämmtliche ausgesetzten Anträge 1, 2, 4, 5, 7, 8 und

9 kommen gemeinsam zur Abstimmung und werden angenommen.

Hierauf kommt Antrag 10 zur Abstimmung und wird angenommen.

Auf die Bemerkung des Berichterstatters, erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, daß der Staatsregierung sowohl hinsichtlich der Strafprozessordnungen, als hinsichtlich der Gesetzentwürfe, betreffend den bürgerlichen Prozeß, das Nöthige in Betreff der Redaction, namentlich der Ordnung der Artikel und Ueberschriften überlassen werde.

Damit ist die erste Lesung beendigt und geht die Sache an den Ausschuss zurück.

Als zweiter Gegenstand steht auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und der Prozeß in Ehesachen.

Neue Anträge sind nicht eingekommen und wird der Gesetzentwurf in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Weiter folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses über die Gesetzentwürfe für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strassachen.

Es kommt zunächst der Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck zur Verhandlung.

Der Berichterstatter Bartel verliest an betreffender Stelle den Bericht.

Antrag 1: Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen, die Abstimmung jedoch bis zum Schluß ausgesetzt.

Antrag 2 und 3:

Reg.-Commissair **Munde**: Es möge an sich zwar zweckmäßig sein, den 30-Thalersfuß im Fürstenthum Lübeck einzuführen, er könne es aber keineswegs für zweckmäßig und richtig halten, bei vorliegendem Gebührengesetz die Gebühren nach diesem 30-Thalersfuß zu bestimmen, ohne daß dieser allgemein eingeführt sei. Die Rechnungs- und Hebungregister würden nach schleswig-holsteinischem Courant geführt und so würde man doppelte Rechnungen haben, die zu Weitläufigkeiten und Verwirrungen führen würden. Werde der 30-Thalersfuß im Fürstenthum Lübeck allgemein eingeführt, so werde es dann leicht sein, die Gebührensätze darnach umzurechnen. Er empfehle daher, es bei dem Entwurfe zu lassen.

Abg. **Selkman II.**: Er glaube ebenfalls nicht, daß man die Vorschläge des Ausschusses, die so tief in das Rechnungs- und Hebungswesen eingriffen, annehmen dürfe. Er befürchte nicht nur Weitläufigkeiten davon, sondern auch Verwirrungen. Das ganze Hebungswesen im Fürstenthum werde nach holsteinischen Thalern geführt; jetzt wolle man plötzlich allein für Sporteln einen andern Münzfuß einführen. Es sei dies grade so, als wolle man plötzlich im Herzogthum die Gebühren nach österreichischen Gulden berechnen. Ja für das Fürstenthum sei Jenes noch schlimmer, weil beide Münzfüße die Bezeichnung „Thaler“ hätten. Er frage, ob der Landmann es werde unterscheiden können, daß er seine Abgaben nach dem holsteinischen Thalersfuß, die Sporteln nach dem

30-Thalersfuß bezahlen müsse. Er halte daher die Vorschläge des Ausschusses für nicht durchführbar; auch sei die Sache nicht hinlänglich vom Ausschuss geprüft, es sei die Frage wesentlich eine solche, welche der Begutachtung des Finanzausschusses angehöre, und wünsche er sehr, daß ein Mitglied desselben sich darüber äußern möge. Er könne nur empfehlen, es beim Entwurfe zu lassen, bis einmal allgemein im Fürstenthum der 30-Thalersfuß eingeführt werde.

Berichterstatter **Bartel**: Der Ausschuss habe die Frage, ob die Berechnung der Gebühren im 30-Thalersfuß ausführbar sei, allerdings geprüft und darüber in seinem Bericht, betreffend den bürgerlichen Prozeß, das Nähere gesagt. Der Ausschuss habe daselbst hervorgehoben, daß, wenn auch der 30-Thalersfuß im Fürstenthum nicht eingeführt sei, doch der sogenannte preussische Thaler (= 40 Schilling) das allein im täglichen Verkehr gebräuchliche Zahlungsmittel bilde, indem es schleswig-holsteinische Thaler in Wirklichkeit nicht gebe. Die Befürchtungen vor Verwirrungen, welche eintreten würden, wenn der Vorschlag des Ausschusses zum Beschluß erhoben werde, könne er nicht theilen. Gewiß seien nicht mehr Verwirrungen zu befürchten, als aus der Rechnung nach Gold und Courant, die man früher im Herzogthum gehabt habe. Alle Rechnungsführer hätten ihre Rechnungen in Gold und Courant geführt, ohne Schwierigkeiten und Verwirrungen.

Abg. **Wulff**: Es sei gesagt worden, daß das Rechnungswesen durch die Ausnahme des 30-Thalersfußes erschwert worden. Er wolle hiergegen bemerken, daß das Gesetz, betreffend Klassen- und classificirte Einkommensteuer ebenfalls nach dem 30-Thalersfuß berechnet sei. Er glaube daher nicht, daß das Gebührengesetz mehr Schwierigkeiten machen werde. Wenn man später den 30-Thalersfuß einführe und dann die Gebühren umrechne, so werde man eine Bruchrechnung haben. Was die Verwirrung betreffe, so sei man im Fürstenthum in dieser Beziehung schon hinlänglich eingeweiht; es handle sich bei jedem Geschäfte um die Frage, welcher Münzfuß angenommen werden solle. Die Einführung des 30-Thalersfußes würde im Fürstenthum sehr erwünscht sein, je eher, desto mehr. Auch sei dies gar nicht so schwierig und möge man sich daher nicht davon abhalten lassen, die Aenderungen, die der Ausschuss vorschläge, jetzt schon einzuführen. Das Fürstenthum Lübeck sei rings von Orten umgeben, wo überall der 30-Thalersfuß herrsche.

Abg. **Greverus**: Das, was der Abg. Wulff zuletzt gesagt habe, spreche dafür, den 30-Thalersfuß im Fürstenthum Lübeck bald allgemein einzuführen. Auch er wünsche sehr, daß dies bald geschehe, um so mehr, da das Fürstenthum mit seinem Münzsystem in neuerer Zeit ganz isolirt sei. Aber unmöglich könne dies doch berechtigen, schon jetzt die Gebühren nach dem 30-Thalersfuß zu berechnen. Er stimme hier vielmehr dem Abg. Selkman bei, daß dadurch in dem Rechnungswesen nur Weitläufigkeiten und Verwirrungen entstehen würden.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei im Wesentlichen mit dem Abgeordneten Selkman II. und Greverus einverstanden,

und halte es für bedenklich, den 30-Thalersfuß in dieser Weise im Fürstenthum Lübeck einzuführen. Die beiden Abgeordneten aus dem Fürstenthum, welche gesprochen hätten, seien allerdings für die Einführung des 30-Thalersfußes im Allgemeinen, er sei aber mit den Verhältnissen des Fürstenthums nicht näher bekannt, würde es daher ungern sehen, wenn der Landtag in einer so wichtigen Sache vorgehe, ohne den Provinzialrath vorher zu Rathe zu ziehen. Der Berichterstatter habe bemerkt, daß weiter Nichts eingeführt werde, als was man im Herzogthum in der Rechnung mit Gold und Courant gehabt habe. Diese Rechnung in Gold und Courant sei aber allseits als ein Mißstand anerkannt worden. Warum wolle man diesen Mißstand, an dessen Beseitigung man seit längerer Zeit arbeite, im Fürstenthum Lübeck einführen? Es sei gesagt worden, daß in Lübeck und Hamburg der 30 Thalersfuß gelte; ihm sei nur bekannt, daß daselbst dieser Thaler als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt sei, Jeder im Verkehr diese Thaler annehmen müsse, im Uebrigen werde wenigstens in Hamburg fortwährend nach Marken gerechnet. Er wiederhole daher, daß er es für bedenklich halte, den Antrag anzunehmen; wenn sich aber der Provinzialrath für die allgemeine Einführung des 30-Thalersfußes ausspreche, so sei er ganz damit einverstanden.

Abg. **Selkman II.**: Er könne sich im Wesentlichen auf das, was die Abgeordneten **Greverus** und **Strackerjan II.** bemerkt hätten, beziehen. Hinsichtlich dessen, was der Abg. **Wulff** über das Classen- und classificirte Einkommensteuergesetz gesagt habe, wolle er bemerken, daß derselbe sich im Irrthum befinde. Dies Gesetz habe die zu erhebenden Steuersätze, auf die es hier allein ankomme, in schleswig-holsteinischem Courant festgesetzt. Man werde also, wenn man den Antrag des Ausschusses annehme, auch mit diesem Gesetze in Widerspruch gerathen. Wenn der Abg. **Wulff** weiter sage, daß, wenn künftig der 30-Thalersfuß allgemein eingeführt werde, es schon jetzt zweckmäßig sei, mit dem Gebührengesetz darin voranzugehen, so könne er nur auf das schon von ihm Bemerkte hinweisen, daß, sobald der 30-Thalersfuß allgemein eingeführt sei, man auch die Gebührensätze sehr leicht darnach umrechnen könne, daß aber kein Grund vorliege, mit diesen hier den Anfang zu machen, bevor bei den übrigen Steuern und Abgaben der 30-Thalersfuß eingeführt sei. Auf die Aeußerung des Berichterstatters, daß der Antrag nichts Schlimmeres enthalte, als was früher im Herzogthum in der Rechnung nach Gold oder Courant stattgefunden habe, habe der Abg. **Strackerjan II.** schon erwiedert; er wolle diesem nur hinzufügen, daß diese Rechnung nicht bloß zu Verwirrungen, sondern selbst zu Uebervortheilungen geführt habe. Er empfehle daher dringend, es bei dem Entwurfe zu lassen.

Abg. **Wulff**: Der Abg. **Strackerjan II.** habe bemerkt, man müsse zuvor den Wunsch des Provinzialrathes hören. Der Provinzialrath habe aber den Antrag angenommen, daß selbst in das Finanzgesetz der preussische Thalersfuß aufgenommen werde; darin liege aber auch der Wunsch, diesen

Münzfuß selbst anzunehmen. Was die Aeußerung des Abg. **Selkman II.** betreffe, so müsse er erwiedern, daß er es doch für richtig halte, daß in dem Gesetz für Classen- und classificirte Einkommensteuer die Sätze im 30-Thalersfuß aufgenommen seien. In Hamburg sei entschieden der 30-Thalersfuß gesetzlich eingeführt.

Abg. **Muffel**: Als Mitglied des Ausschusses für das Gesetz, betreffend die Classen- und classificirte Einkommensteuer, könne er die Versicherung geben, daß der Abg. **Selkman II.** vollständig Recht habe, daß damals aus praktischen Rücksichten die Umrechnung stattgefunden habe und daß sich in Folge dessen die Sätze für das Fürstenthum Lübeck noch ein wenig niedriger gestellt hätten. Auch er empfehle, den Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen, da es durchaus nothwendig sei, im Rechnungswesen Einheit zu haben; dazu würde man mit den Beschlüssen, welche man für das obige Gesetz gefaßt habe, in Widerspruch gerathen und dürfe der Landtag einer Inconsequenz sich nicht schuldig machen.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er sei der Ansicht, daß man den Antrag des Ausschusses ablehnen müsse, da man, wo möglich, Einheit im Münzsystem haben müsse. Die frühere Rechnung im Herzogthum nach Gold und Courant sei sehr unbequem gewesen. Den 30-Thalersfuß im Fürstenthum einzuführen, sei gewiß sehr gut, aber es sei nicht der richtige Weg, hier bei dem Gebührengesetz damit voranzugehen. Es sei im Finanzausschuß zur Sprache gekommen, daß Finanzgesetz für das Fürstenthum Lübeck in holsteinischem Courant zu lassen, indem der Provinzialrath dies früher beantragt habe, nachher aber wieder davon abgekommen sei.

Abg. **Strackerjan II.**: Er könne das, was der Voredner gesagt habe, nur bestätigen und wolle nur noch hinzufügen, daß, wenn jetzt auch der Provinzialrath beantragt habe, für das Finanzgesetz den 30-Thalersfuß einzuführen, damit doch noch die Einführung desselben überhaupt nicht beantragt sei; dies sei ein wesentlicher Unterschied.

Berathung geschlossen.

Es wird zunächst der Antrag 3 zur Abstimmung gebracht, der abgelehnt wird, sodann der Antrag 2, der auf Annahme des Entwurfs geht, und wird dieser angenommen.

Antrag 4 und 5 des Ausschusses sind durch Ablehnung des Antrages 3 erledigt.

Antrag 6:

Präsident: Es sei vom Abg. **Selkman II.** folgender Antrag eingebracht:

Im Art. 60 werde im §. 1 sub c. hinter: „Amtsgerichten“ eingeschaltet: „in denjenigen Sachen, in welchen die Zuziehung eines Anwaltes nicht vorgeschrieben ist.“

Berichterstatter **Bartel**: Denselben Antrag habe er Namens des Ausschusses zu stellen; derselbe betreffe einen Punkt, der vom Ausschusse übersehen sei. Beide Anträge fielen wörtlich zusammen.

Präsident: Der Antrag werde dann als Ausschussantrag der Unterstützung nicht bedürfen.

Abg. **Wulff**: Nach dem vom Landtage zum Antrag 3 gefaßten Beschlusse werde es zweckmäßig sein, daß der Bericht an den Ausschuß zurückgehe, weil für die Taxen der Anwälte niedrigere Sätze angenommen seien.

Abg. **Selkman II.**: Er habe sich das Wort erbeten zum Art. 46 des Entwurfes. In diesem Art. sei der Art. 45 des Gesetzes, betr. den bürgerlichen Proceß, angezogen worden. Es sei dies der Art. des Entwurfes; die Art. würden sich aber ändern und wolle er daher dies bemerken, um dem Ausschuß die Aenderung offen zu erhalten. — Was die Aeußerung des Abg. Wulff betreffe, daß der Entwurf an den Ausschuß zurückzuweisen sei, da der Antrag 3 abgelehnt sei, so könne er hierfür keinen Grund finden; es bleibe jetzt eben einfach beim Entwurfe.

Präsident: Von der ersten Bemerkung des Abg. Selkman II. werde der Berichterstatter wohl Notiz nehmen.

Berichterstatter **Bartel**: Auch er glaube nicht, daß der Entwurf an den Ausschuß zurückzugehen brauche. Die Taxen stimmten mit denen im Herzogthum überein; nur in der niedrigsten Werthklasse finde sich für das Fürstenthum eine kleine Erhöhung. Sollten die Abgeordneten aus dem Fürstenthum hier eine Aenderung wünschen, so würden dieselben wohl desfallige Anträge stellen.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abg. Selkman II., resp. des Ausschusses angenommen.

Statt des Antrages 6 kommen die Art. 2—63 des Entwurfes zur Abstimmung und werden dieselben angenommen.

Die Anträge 7, 8 und 9 des Ausschusses fallen durch die Ablehnung des Antrages 3 als erledigt hinweg.

Es kommen die Ziffern 1—48 des Entwurfes zur Abstimmung und werden dieselben angenommen.

Zu den Anträgen 10 und 11 wird, ohne daß das Wort begehrt wird, die Berathung geschlossen und Antrag 10 angenommen, über Antrag 11 die Abstimmung ausgesetzt.

Die Anträge 12 und 13 sind durch die Ablehnung des Antrages 3 erledigt.

Es kommen die Ziffern 51, 53, 55—66 des Entwurfes zur Abstimmung und werden dieselben angenommen.

Antrag 14 (Ziffern 52 und 54): Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Antrag 15:

Berichterstatter **Bartel**: Die Bestimmungen des Antrages 15 würden nach dem heutigen Beschlusse des Landtags zu der Strafproceßordnung nothwendig.

Abg. **Selkman II.**: Er gebe dem Herrn Berichterstatter anheim, die Zahlen 10 bis 50 fl und 5 bis 25 fl in dem Antrage 15, die hier nach dem 30-Thalersuß berechnet seien, wieder in schleswig-holsteinisches Courant umzuändern.

Berathung geschlossen.

Berichte. XIII. Landtag.

Die Abstimmung über den Antrag 15 wird, vorbehaltlich dieser Aenderung, bis zum Schluß ausgesetzt.

Antrag 16 fällt wie oben hinweg.

Es werden die Ziffern 61—66 des Entwurfes angenommen.

Ueber Antrag 17 und 18 wird die Abstimmung ausgesetzt, nachdem zuvor, ohne daß das Wort begehrt ist, die Berathung geschlossen ist.

Desgleichen zu den Anträgen 19 u. 20 des Ausschusses.

Die Anträge 21 und 22 fallen wie oben hinweg.

Die Ziffern 79 und 83 des Entwurfes werden angenommen.

Der Antrag 23 kommt mit den übrigen ausgesetzten Anträgen 1, 11, 14, 17, 18, 19 und 20 ohne vorgängige Debatte und nach Schluß der Berathung zur gemeinsamen Abstimmung und werden sämtliche Anträge angenommen.

Es kommt sodann derselbe Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld zur Berathung.

Der Berichterstatter **Bartel** verliest den Ausschußbericht. (S. 1433 der Abklatsche.)

Antrag 1:

Berichterstatter **Bartel**: Der Ausschuß habe hier denselben Antrag wie oben zu wiederholen, nämlich:

Im Art. 60 werde im §. 1 sub c. hinter: „Amtsgerichten“ eingeschaltet: „in denjenigen Sachen, in welchen die Buziehung eines Anwaltes nicht vorgeschrieben ist.“

Berathung geschlossen.

Der Antrag wird angenommen, die Abstimmung über den Art. 60 selbst mit der beschlossenen Aenderung wird am Schluß mit stattfinden.

Die Abstimmung über Antrag 1 wird ebenfalls bis zum Schluß ausgesetzt.

Zu den Anträgen 2, 3 und 4 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung überall geschlossen und kommen dieselben mit dem Antrag 1 gemeinsam zur Abstimmung.

Die Anträge werden sämtlich angenommen.

Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet und geht derselbe an den Ausschuß zur Vorbereitung für die zweite Lesung zurück.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses, betr. einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1861/63, sowie einige nachträgliche Anträge der Staatsregierung dazu.

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** verliest an betreffender Stelle den Ausschußbericht. (S. 1381—1412 der Abklatsche.)

Es wird zunächst zur Berathung verstellt der Antrag 1 der Mehrheit und Antrag 2 der Minderheit.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Er könne sich kurz fassen, da die Gründe für den modificirten Antrag der Staatsregierung gedruckt vorlägen. Die Anträge der Mehrheit und Minderheit, welcher letzterer mit dem der Staatsregierung zusammenfalle,

hätten nur eine Differenz von 100 \mathfrak{f} . Er mache darauf aufmerksam, daß es sich nicht darum handle, diese 100 \mathfrak{f} jedenfalls zu verwenden, sondern nur darum, daß die Staatsregierung das Verfügungsrecht über diese 100 \mathfrak{f} habe, wenn besondere Gründe der Billigkeit dafür sprächen, von denselben Gebrauch zu machen. Diese Gründe würden dann eintreten, wenn die im Herzogthum wohnenden Beamten, welche Altersgenossen der augenblicklich in Hannover weilenden, hier fraglichen Beamten seien, etwa im Laufe der Finanzperiode eine Zulage erhalten sollten. Es entspreche nur dem Gebote der Billigkeit, daß ein Beamter, der aus dem Herzogthume entsendet werde, um im Auslande wichtige Geschäfte wahrzunehmen, nicht gegen seine Altersgenossen im Herzogthume zurückgesetzt werde. Er empfehle daher sehr, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube nicht, daß der Oberzollrath Meyer gegen seine Altersgenossen prägravirt sei, noch daß er in dieser Finanzperiode gegen dieselben werde prägravirt werden können. In der von der Staatsregierung dieserhalb hergegebenen speciellen Begründung sage dieselbe zwar, daß sie vielleicht im Laufe der Finanzperiode auf Grund des §. 160 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum den Altersgenossen des fraglichen Beamten im Herzogthume eine Zulage geben werde. Allein die in dem §. 160 beantragten Summen von 500, 1000 und 1500 \mathfrak{f} seien vom Landtage nicht bewilligt worden; die Staatsregierung sei also gar nicht im Stande, wie der Herr Reg.-Commissair sage, den fraglichen Beamten in dieser Finanzperiode eine Gehaltszulage zu bewilligen. Dazu komme, daß der Beamte in Hannover eine Functionszulage von 600 \mathfrak{f} beziehe, weil das Leben in Hannover kostspieliger sei. Er sei aber in Hannover gewesen und wisse, daß das Leben daselbst gar nicht so viel theurer sei. Außerdem erhalte der Beamte für Reisekosten und Diäten 200 \mathfrak{f} , die auch wohl nicht ganz verbraucht würden. Weiter frage er, ohne dem betreffenden Beamten zu nahe treten zu wollen, ob derselbe, wenn er im Herzogthum geblieben wäre, mit seinen Collegen in derselben Weise vorgerückt wäre. Es sei bekannt, daß nicht gerade die tüchtigsten Juristen in das Steuerfach übergingen. Der fragliche Beamte habe jetzt ein Gehalt von 2200 \mathfrak{f} ; dasselbe stehe einmal fest, sonst würde er im Finanzausschuß Veranlassung genommen haben, einen Antrag auf Herabsetzung desselben zu stellen. Er empfehle den Antrag der Majorität und beantrage für denselben namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag auf namentliche Abstimmung wird unterstützt.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Auf die von der Staatsregierung bereits hinlänglich hervorgehobenen Gründe wolle er nicht zurückkommen, und nur, nachdem vom Abg. Ahlhorn die Persönlichkeit des betreffenden Beamten in die Debatten hineingezogen worden sei, bemerken, daß wenn die Staatsregierung zur Vertretung so wichtiger Interessen einen Beamten in's Ausland entsendet habe, sie durchaus von

der besonderen Tüchtigkeit desselben überzeugt gewesen sein müsse.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe ausdrücklich gesagt, daß er diesen Beamten nicht persönlich gemeint habe, er habe nur im Allgemeinen gesprochen.

Verathung geschlossen.

Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und stimmen für den Antrag 1 der Mehrheit die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Bödeker, Brader, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Bunnicke, Dannenberg, Frank, Frankson, Gerdes, Hardt, Hobbie, Lengler, Lüersen, Müller, Noell, Detken II., Oltmanns, Rudebusch, Schwegmann, Selkmann I., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Wulff.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Ablers, Barleben, Bartel, Brockhaus, Driver, Flor, Görlitz, Greverus, Heye, Kaiser, Klavemann, Detken I., Rüder, Russell, Sägelken, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Abwesend ist der Abgeordnete Lehmkuhl.

Der Antrag 1 ist hiernach mit 28 Stimmen gegen 19 Stimmen angenommen.

Der Antrag 2 der Minorität ist damit erledigt.

Zu Antrag 3 und 4:

Staatsminister von **Berg**: Als der §. 7 des Voranschlags neulich zur Verathung gestanden, habe er Veranlassung genommen, auf die Bemerkung des Ausschusses im damaligen Bericht (S. 17), daß eine Ueberschreitung des Gehaltsregulativs von Seiten der Staatsregierung vorliege, sich offen über die Sache auszusprechen und zwar dahin, daß es zweifelhaft sein könne, ob das Anciennetätsprincip in dem betreffenden Falle hätte entscheiden müssen oder eine Rangirung nach der Höhe des Gehalts hätte vorgenommen werden müssen. Er habe damals hervorgehoben, daß die Staatsregierung mit Rücksicht auf die Billigkeitsgründe das erstere habe entscheiden lassen und darauf hingewiesen, daß es sich um die Rangirung eines Gehalts handele, dies bereits 1852 (vor Erlassung der Regulative) bestimmt sei. Die Billigkeit habe das Verfahren der Staatsregierung gefordert; es habe sich nämlich darum gehandelt, das wieder auszugleichen, was früher ohne Regulative in Folge besonderer Umstände in ein Mißverhältniß gekommen sei. Er habe offen gesagt, die Sache sei zweifelhaft und die Staatsregierung habe in gutem Glauben entschieden. Um noch ganz besonders darzuthun, daß die Staatsregierung in gutem Glauben gehandelt, habe er ein Schreiben derselben vom 29. März 1858 mitgebracht. Der damalige Finanzausschuß habe an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, die speciellen Gehaltsclassen mitzutheilen. Die Staatsregierung sei dem Wunsche nachgekommen und habe das fragliche Gehalt von 1800 \mathfrak{f} in die zweite Classe gesetzt, mit der ausdrücklichen Bemerkung, „bestimmungsmäßiges, über das Regulativ bezogenes Gehalt.“

Der Finanzausschuß, dessen Vorsitzender damals der Abg. Bargmann gewesen sei, habe dies nicht beanstandet. Die Staatsregierung habe sich deshalb umsomehr berechtigt halten können, Consequenzen daraus zu ziehen. Er hoffe daher, daß der Landtag den Antrag der Staatsregierung nicht beanstanden werde, zumal da dieselbe den betreffenden Gegenstand als zweifelhaft hingestellt und anerkenne, daß nicht das Princip der Anciennität, sondern die Höhe des Dienst- einkommens entscheiden müsse, wenn es sich um Forderungen handle, die auf das Regulativ sich stützten. Dieselbe sei mit dem Minoritätsantrage Nr. 4 einverstanden und werde künftig nach demselben verfahren. — Zu dem Antrage der Staatsregierung schlage er noch eine Modification vor, lautend:

der Landtag wolle zu Gehalten der Mitglieder der Aemter, der Amtsbauauditoren (Assessoren), der Actuare und Amtsboten 68213 fl 5 $\frac{5}{12}$ gr . für 1861, 68563 fl 5 $\frac{5}{12}$ gr . für 1862/63 bewilligen.

Zur Motivirung desselben habe er Folgendes zu bemerken. Es handle sich um die Gehalte von 2 Actuaren. Schon früher habe er hervorgehoben, daß man bei der Normirung der Gehaltsätze für dieselben davon ausgegangen sei, daß für 17 Aemter je 2 und für 2 Aemter je 1 Actuar angestellt werden sollten. Man habe angenommen, Brake solle ein kleines, lediglich die Stadt umfassendes Amt bilden, für welches ein Actuar genüge. Außerdem habe man für das Amt Landwärdin nur einen Actuar bestimmt. Das Amt Brake sei nun aber nach dem Aemtergesetze ein Amt geworden, das einen bedeutenden District umfasse. Es könne daher leicht, sowohl im dienstlichen als im finanziellen Interesse, wünschenswerth werden, noch auf die Anstellung eines Actuars Bedacht zu nehmen. Die Staatsregierung sei mit der Anstellung des subalternen Personals keinesweges schnell, sondern erst, nachdem sie lange Erfahrungen gesammelt habe, vorangegangen; sie habe bis zum 1. Mai d. J. sogar 2 Stellen vacant gehalten. Er mache nun aufmerksam, daß, wenn das Geld bewilligt sei, es deshalb noch nicht verwendet werden. Die Staatsregierung wolle nur in der Lage sein, anstellen zu können, wenn der Dienst und das finanzielle Interesse nach ihrer Ansicht es fordern. Er wolle noch hervorheben, daß beim Amte Brake im Jahre 1859 für Hülfsprotocollisten und Hülfserpedienten die nicht unerhebliche Summe von ca. 377 fl verausgabt sei. Er empfehle daher dringend, durch Annahme dieses Antrags die Staatsregierung in den Stand zu setzen, in dieser Beziehung auf die zweckmäßigste Weise zu verfahren.

Präsident: Er sehe diesen Antrag als einen eventuellen Antrag für den Fall der Annahme des Minderheitsantrags an.

Abg. Ahlhorn: Nach diesen Aufklärungen könne er auch für den Minoritätsantrag stimmen. Es handle sich um die Principienfrage. Da in dem Regulative nur von Zahlen die Rede sei, so habe der übrige Theil des Finanzausschusses einen solchen Antrag zu stellen für unzweckmäßig erachtet. Die Staatsregierung werde jetzt wohl nach dem

vom Ausschusse als richtig anerkannten Princip verfahren, da der Herr Staatsminister so eben dieses Princip als richtig anerkannt habe.

Staatsminister von Berg: Diese Folgerung des Abg. Ahlhorn sei eine Folge des Princip selbst.

Abg. Brader: Er glaube, man könne den Antrag der Staatsregierung für 1861 wohl annehmen, für 1862/63 scheine ihm derselbe bedenklich. Eine Anstellung mehrerer Actuare halte er nicht für wünschenswerth. Die Zahl der Beamten sei überhaupt zu groß und eine Beschränkung derselben halte er durchaus für nöthig. Daher halte er dafür, vorsichtig damit zu verfahren und lieber provisorisches Hülfspersonal zuzuziehen, wenn es auch gar mehr kosten solle, als fest anstellen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Er mache darauf aufmerksam, daß der Antrag der Staatsregierung jetzt für 1861 niedriger gestellt sei als der frühere Ausschußantrag, für 1862/63 aber nur um jährlich 180 fl höher.

Berathung geschlossen.

Zuerst wird der Ausschußantrag Nr. 4, sodann der der Staatsregierung angenommen. Der Antrag Nr. 3 ist damit erledigt.

Zu Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle die Bewilligung für die Strafanstalt und Zwangsarbeitsanstalt zu Behta für 1861 bis auf 16400 fl erhöhen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Ausschuß sei im Ganzen mit der Staatsregierung nicht nur einverstanden, was die Art der Beschäftigung der Gefangenen u. s. w. anbelange, sondern halte die beabsichtigte neue Einrichtung für sehr wünschenswerth. Auf die finanzielle Seite habe er daher nicht ein so großes Gewicht gelegt, obgleich er einige Zweifel hege, daß alle Ertragsberechnungen zutreffen. Der Antrag weiche nur in kleinen Summen ab, indem darnach im Ganzen etwas mehr bewilligt werden solle.

Abg. Ahlhorn: Er erlaube sich die Bemerkung, daß nicht der ganze Ausschuß mit der auf S. 1387 gegebenen Motivirung: „Was sodann . . . keine Einwirkung zuseht“ einverstanden sei.

Berathung geschlossen.

Antrag Nr. 5 angenommen.

Anträge Nr. 6, 7 und 8.

(Ein Theil des Ausschusses beantragt als Zuschuß für landwirthschaftliche Zwecke 500 fl jährlich für 1861/63, ein anderer Theil 1200 fl und ein dritter Theil 1500 fl .)

Abg. Müller: Zur Unterstützung des Antrags Nr. 8 erlaube er sich, einen Ueberblick über die hiesigen Culturverhältnisse zu geben, der sich hauptsächlich auf die Geesdistracte beziehen müsse und daher namentlich den Herren aus der Marsch und aus den Fürstenthümern von Interesse in Bezug auf die Abstimmung sein könne. In Birkenfeld komme nach ihm gewordenen Mittheilungen auf 100 Jüch Land ca. 10 Jüch uncultivirte Fläche, wenn man die Dreesche mit zum uncultivirten Lande rechne, in Gutin sei das Culturverhältniß jeden-

falls noch günstiger. Uebrig verhalte es sich in der Marsch. In einigen Bezirken derselben sei das Verhältniß günstiger; im Abschätzungsbezirk Brake sei das Verhältniß des uncultivirten Landes zur Gesamtfläche wie in Birkenfeld (10 zu 100). Bedeutend ungünstiger aber stelle sich dasselbe in den Geestbezirken. In Westerstede kommen auf 100 Jücl Gesamtfläche etwa 51 Jücl, in Barel ca. 57 Jücl, in Frisothe gar 82 Jücl uncultivirtes Land. Unter solchen Verhältnissen müssen doch die Staatsregierung und der Landtag sich wohl die Frage aufwerfen, ob es nicht an der Zeit sei, kräftiger als bisher, fördernd auf die Landesculturverhältnisse einzuwirken. Hier im Herzogthum seien noch 310,000 Jücl uncultivirten Landes vorhanden, ferner gebe es noch ca. 34,000 Jücl sogenanntes Neuland, d. h. Haide- und Moorparzellen, die theils urbar gemacht, größtentheils aber noch uncultivirt seien. Von den Wiesen seien 24,000 Jücl in die IV. und V. Classe geschätzt, vom Ackerlande etwa 40,000 Jücl in die IV., V. und VI. Classe. Im Ganzen stellen sich also immer noch 450,000 Jücl im Großherzogthum heraus, die durch ihren schlechten Culturzustand auffordern, für die Förderung der Landescultur erfolgreich thätig zu werden. Solche Anforderungen könne man nicht süglich der Privathätigkeit allein überlassen; denn diese werde bei dem jetzigen Stande des wissenschaftlichen Betriebes auf den Geesten nur durch Abtrennung von Anbaustellen, nicht durch Cultivirung von den alten Stellen aus Wesentliches leisten können. Man werde fragen, weshalb nicht? Weil durchgehends nicht auf die Kräftigung der gesammten Wirthschaft hingearbeitet werde. In den Eschen erfordere der stets wiederkehrende Roggenbau jährliche Zuführung von Dünger, die durch Raucultur in den Kämpfen und Heiden müsse ermöglicht werden. In den Kämpfen werde eine durch ihre zu lange Dauer verkehrte Weidewirthschaft getrieben, die häufig den Düngvorrath der Esche liefern müsse. In den Mooren herrsche die Brandcultur vor. Bei einem so wenig schonenden Verfahren sei es nun kein Wunder, daß man fast überall im Lande nur Culturstillstand erblicke. Wenn man den Fleiß und die Sparsamkeit der Geestbewohner auch anerkennen müsse, so könne man doch keinesweges das Wirthschaftsprinzip derselben billigen. In den Eschen, die häufig ihrer Lage nach der Abwässerung günstig, aber bei dem getheilten Besitz keinen gehörigen Abfluß haben, werde nicht für Entwässerung gesorgt. Man wolle nicht einmal eine Furche zur Begleitung des Wassers hergeben. Der einzelne tüchtige Landmann, der etwa nach besseren Grundsätzen wirthschaften wolle, könne meistens nicht; denn er hänge vom guten Willen der Nachbarn ab. So laute wenigstens die Entschuldigung. Ob dieselbe aber auch für die Besitzer von Kämpfen und Wiesen gelten könne? Hier sei doch der Besitzer ohne Zweifel in der Lage, innerhalb seiner Grenzen nach bestem Ermessen zu entwässern. Da heiße es dann meistens, wenn Nichts geschehe, der Mangel eines Entwässerungsgesetzes hemme den Culturfortschritt und man sehne sich nach einem solchen. Ein solches Gesetz sei allerdings sehr zu wünschen; aber man könne auch ohne

dieses zweckmäßig auf den eigenen Grundstücken für Abwässerung schon jetzt sorgen. Das Gesetz mache die Gräben auch nicht. Auf dem Wege der Gesetzgebung sei im vorigen Landtage ein wesentlicher Fortschritt für die Landescultur durch das Verkoppelungsgesetz bewirkt, nach dem man sich vorher laut gesehnt habe. Was sei der Erfolg gewesen? Der Eifer sei bedeutend erkaltet; wiederum schrecke eine verkehrte Sparsamkeit, die thörichte Furcht vor zu großen Kosten des Verfahtens, von der energischen Benutzung des Gesetzes zurück. Erst zwei Verkoppelungen seien beendet und eine dritte jetzt in Angriff genommen. Weiter werde durch die Ausführung der Theilungsordnung dahin gestrebt, die Gemeinheiten und Marken in den ungestörten Privatbesitz hinüberzuführen und sie so der Cultur zugänglich zu machen. Nun aber berechtige diese Theilungsordnung jeden Einzelnen, seine Abfindung in allen Bonitätsclassen zu fordern. Können die Interessenten sich nicht einigen, so entscheide das Loos über die Lage der Parzellen. Die betreffenden Theilungsbehörden wirken nun nach Kräften darauf ein, die Landwirthe zu veranlassen, von solcher Berechtigung des Loosens abzusehen und die Verkoppelung auch bei der Theilung durch Bildung größerer Abfindungspläne einzuführen. Aber Jeder fürchte, daß er übervortheilt werde, daß er den schlechtesten Theil erhalte. Zu oft werde der Vortheil, den man gerechter Weise nicht beanspruchen könne, dem Nachbar nicht gegönnt, das Zweckmäßige werde abgelehnt und häufig werde so getheilt, daß nur Material zukünftiger, dringend nothwendiger Verkoppelung, durch die Theilung geschaffen werde. Manche verzweifelten nun an der Möglichkeit des Eintritts besserer Verhältnisse. Dazu liege kein Grund vor. In Hannover haben ähnliche Zustände obgewaltet. Da habe ein Mann, Theoretiker in der Landwirthschaft, der so berühmt gewordene Thaer, mit großer Kraft sich der Sache angenommen. Die von ihm aufgestellten Grundsätze der rationalen Landwirthschaft, seine Systeme des Fruchtwechsels und der Schlagwirthschaft seien in anderen deutschen Ländern schneller ausgenutzt und besser gewürdigt als hier. In Folge davon seien ganze Provinzen von nicht besserem Boden als der hiesige sei, auf eine Stufe der Cultur erhoben, zu der man von hier aus mit Beschämung hinausblicken müsse. Diese richtigen Prinzipien können nachhaltig durchgeführt werden, wenn die hiesigen Landwirthe sich zu einer Association entschließen, um mit vereinter Kraft wirken zu können. Zu einer solchen Vereinigung sollen gerade die landwirthschaftlichen Vereine führen. Zugleich aber bilden dieselben eine gute politische Vorschule. In ihnen lernen die Landleute, sich über ihr Fach in Versammlungen frei auszusprechen und gewöhnen sich auf diese Weise auch, in anderen öffentlichen Angelegenheiten sich ein unparteiisches, gesundes Urtheil zu bilden und dieses frei auszusprechen. — Bei solcher Auffassung der Sache müsse doch auch die Staatsregierung ein lebhaftes Interesse für diese Art der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen haben. In anderen Ländern finde man derartige Vertretung großartiger und kostspieliger entwickelt, so z. B. in Preußen das Landes-Deco-

nomie-Collegium, in Sachsen den Culturath. Er brauche nicht auszuführen, wie vortheilhaft es sei, wenn eine solche landwirthschaftliche Vertretung die in die Landwirthschaft hineinschlagenden Gesetze durchprüfe, ehe sie zur Berathung dem Staatsministerium und dem Landtage unterbreitet werden. Ein so kostspieliger Culturath sei allerdings hier nicht nöthig, aber er sei in befriedigender Form gegeben in dem Centralausschusse der landwirthschaftlichen Gesellschaft. Die Aufgabe der Landwirthe sei es, in denselben Leute zu wählen, zu denen man allgemeines Vertrauen habe. Dies geschehe nun nicht immer. Aber weshalb nicht? weil so mancher zu kluge oder zu mißtrauische Landwirth sich noch von den Vereinen fern halte; weil also die Betheiligung noch zu schwach sei. Gerade deshalb müsse es zur Zeit noch sehr gewünscht werden, daß öffentliche Mittel zu diesen Zwecken disponibel gemacht werden, einmal für die Kosten des Centralausschusses und dann zur Besoldung eines Secretairs, der sich an den Verhandlungen der Zweigvereine betheilige, die dort gesammelten Erfahrungen durch das Centralblatt zum Gemeingut der Gesellschaft mache und die von den Behörden geforderten Gutachten bearbeite. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müsse dieser Geschäftsführer ein theoretisch und practisch gebildeter Deconom sein, er müsse im Stande sein, den Leuten mit Rath und That an die Hand zu gehen, — z. B. könne er der Rathgeber nach einer durchgeführten Verkoppelung zur Einrichtung neuer Fruchtfolgen und Wirthschaftspläne u. s. w. sein. Die Mittel für diese Zwecke müssen vom Staate gewiß noch für eine längere Dauer in Aussicht genommen werden, anders dagegen müsse man denjenigen Theil der Staatsunterstützung beurtheilen, durch dessen Verwendung auf bestimmte landwirthschaftliche Betriebszweige eine directe Einwirkung bewirkt werden solle. Ihre Bewilligung sei wohl nur für eine kurze Uebergangsperiode bestimmt in Aussicht zu nehmen und könne dann zurückgezogen werden. Für diese Uebergangsperiode bedürfe man derselben dringend, um den Landwirth erst an die Vereine zu fesseln. Der hiesige Practiker müsse erst Thatfachen sehen, ehe er in's Vereinsleben mitwirkend eintrete. Der jetzige Bestand der Gesellschaft betrage zwar schon etwa 1000 Mitglieder und unter diesen seien vielleicht 300 aus anderen Ständen. Auf diese letzteren und ihren Werth als Mitglieder werde von manchen Landleuten mit Achselzucken hingeblickt, anstatt daß sie es hochschätzen sollten, wenn eine allgemeine Betheiligung aus allen Ständen dem wichtigsten Gewerbe zu Theil werde. Der Werth der wissenschaftlich gebildeten Mitglieder werde nicht gewürdigt. Dieselben können viel nützen, wenn sie sich bemühen, die einzelnen Erfahrungen der Practiker zu sammeln, geistig zu durchdringen, sie richtig zu läutern und so eine Grundlage für den Fortschritt zu schaffen. Im Ausschusse werde von einigen Seiten der Nutzen der Verwendung der Gelder angezweifelt. Er wolle doch sehr empfehlen, es darauf ankommen zu lassen. Der Abg. Alhorn meine, nach 10 Jahren werde man noch keinen bedeutenden Erfolg wahrnehmen; er habe demselben schon erwiedert, was er noch ein-

mal wiederhole: Wenn die Summe 10 Jahre bewilligt sein werde, dann werde die Sache eine solche Wendung genommen haben, daß man füglich eine Einschränkung der Mittel für die directen Verwendungen vornehmen könne. Zur Zeit würde durch Minderbewilligung das erst kürzlich eingetretene Erlühen des fruchtbringenden Vereinsleben untergraben werden. Der Landtag möge die 1500 \mathfrak{R} bewilligen; sie seien eine winzige Summe im Vergleich zu der großen Aufgabe, die durch sie solle gelöst werden.

Abg. Brader: Nach der ausführlichen Erörterung des Vorredners könne er sich auf wenige Worte beschränken. Er ersuche die Herren dringend, die 1500 \mathfrak{R} zu bewilligen. Daß es hier um die Landwirthschaft schlecht stehe, sei klar. Das gebe auch die Gegenpartei zu. Dieselbe glaube aber, dieser Zuschuß aus Staatsmitteln werde wenig nützen, die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft können ja auch größere Beiträge zahlen. Er gebe zu, daß die Vereine früher wenig mögen genützt haben, obgleich sie immer einige vortheilhafte Wirkungen gehabt. In seiner Heimath existire ein Verein, den man allerseits sehr ungern vermissen würde. Die in Aussicht genommenen 1500 \mathfrak{R} seien eine so winzige Summe in Vergleich zu den übrigen Staatsausgaben, daß man durchaus keinen Anstand zu nehmen brauche, dieselben zu bewilligen. Wenn man dann am Ende einsehen sollte, daß die Verwendung derselben fruchtlos sei, könne man sie ja zurückziehen. Er habe die besten Hoffnungen betreffs der Anstalt, zumal da jetzt ein rühriger Mann an der Spitze stehe, der wohl etwas Gutes schaffen werde.

Abg. Brörmann: Er freue sich, daß er im Wesentlichen mit dem Abg. Ruder einverstanden sei, er wolle nämlich auch Verbesserung der Agricultur. Aber es handle sich hier nur darum, welche die Mittel und Wege seien, den Zweck zu erreichen. Der Abg. Ruder habe erwähnt, die Gesellschaft bestehe augenblicklich aus 1000 Mitgliedern. Diese bezahlen jährlich 15 \mathfrak{g} . Beitrag. Lasse man diese statt dessen 1 \mathfrak{R} 15 \mathfrak{g} . zahlen, so habe man jährlich ein Capital von 1500 \mathfrak{R} disponibel. Die Staatscasse werde überhaupt durch so große Ausgaben in Anspruch genommen und die Classensteuer werde von den Kleinern Leuten so hart empfunden, daß man dieselben doch nicht gut auch hierzu indirect könne beitragen lassen. Er empfehle vielmehr nur, den Antrag Nr. 6 anzunehmen. Durch einen Beitrag jedes Mitgliedes von jährlich 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} könne Alles gedeckt werden.

Abg. Alhorn: Er werde auch für den Antrag Nr. 6 stimmen; falls derselbe sollte abgelehnt werden, für Nr. 7. So sehr er auch auf die Tüchtigkeit und den guten Willen des Deconomie-Commissairs Ruder vertraue, so könne er sich von den segensreichen Wirkungen der Anstalt doch nicht überzeugen, noch auch davon, daß in 10 Jahren ein bedeutender Erfolg durch dieselbe herbeigeführt sein werde. Woher rühre es denn, daß die Mittel, welche in den letzten Jahren bewilligt seien, noch nichts genützt haben? — Was übrigens die Bemerkung des Abg. Ruder anlange, daß unter den Mitgliedern der Gesellschaft die Landleute mit Achselzucken

auf die Nicht-Landwirthe hinsehen, so glaube er, daß gerade das Gegentheil der Fall sei. Nachdem der Commissair Räder die Sache in die Hand genommen, hoffe er allerdings mehr Erfolg als früher. So bedeutend werde aber, fürchte er, die Bewilligung nicht auf die Förderung der Agricultur influiren, namentlich, wenn man mit den bewilligten Summen so verfahren werde, wie dies früher schon wohl geschehen sei. Vor einigen Jahren habe man von der für ökonomische Zwecke bewilligten Summe 832 \mathfrak{f} zum Nutzen der Krongutscasse zur Drainirung von Mansholt und Hundsmühlen verwandt. Ganz abgesehen von solchen Vorkommnissen verspreche er sich von der landwirthschaftlichen Gesellschaft keinen großen Erfolg. Für die Bewilligung von 800 \mathfrak{f} werde er stimmen; mit dieser sei doch auch schon Etwas zu erreichen. Im Uebrigen könne er sich dem Abg. Brörmann anschließen. Er wünsche lebhaft die Hebung der Agricultur, halte die fraglichen Mittel dazu aber nicht für geeignet.

Abg. Russell: Er werde sich freuen, wenn der Landtag dem Antrage Nr. 8 seine Zustimmung ertheilen werde. Die Gründe für denselben seien ausführlich vom Abg. Räder dargelegt. Man habe freilich hervorgehoben, die guten Wirkungen der Landwirthschaftsgesellschaft seien noch nicht hervorgetreten. Wie dieselbe früher gewesen, darüber könne er nicht urtheilen; aber seit der neuen Organisation, die diese Gesellschaft 1858 erfahren habe, müsse sie vortheilhaft auf die Agriculturverhältnisse einwirken. Durch die verschiedenen Zweigvereine werde das Interesse für die Landwirthschaft allgemein angeregt. So sei z. B. in Damme eine Abtheilung, die aus zwei Vereinen (einem weiteren und einem engeren) bestehe, von denen der letztere verschiedene landwirthschaftliche Blätter halte und alle 4 Wochen zu Berathungen über neue Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Deconomie zusammenkomme. Er frage, ob das nicht fördernd auf die Landwirthschaft einwirken müsse? Man dürfe allerdings nicht die hiesigen Landwirthe zum Experimentiren verleiten, aber der Verein habe auch nur eine practische Richtung und empfehle nur diejenigen Verbesserungen in der Landwirthschaft, welche sich bereits erprobt haben. Und ein solcher Verein sollte nicht in unserm Lande, in welchem die Landwirthschaft die größte Beachtung verdiene, eine Unterstützung des Staats beanspruchen können? Der Abg. Brörmann behaupte freilich, daß die Mitglieder des Vereins durch einen weiteren Beitrag von 1 \mathfrak{f} die Bedürfnisse desselben decken könnten. Aber in den verschiedenen Abtheilungen haben die Mitglieder nun wieder verschiedene Nebenausgaben für die Abtheilung, welche sich auf mehrere Thaler beliefen. Eine größere Ausgabe dürfe man den Mitgliedern des Vereins nicht zumuthen. Er möchte den Abg. Brörmann fragen, ob nicht Manchen schon die Beiträge zu hoch erschienen und ob sich nicht Manche deswegen der Betheiligung am Vereine enthielten? Das werde der Abg. Brörmann sehr wohl wissen. Er halte es deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn der Staat hier Etwas im Interesse der Agricultur thue und diese geringe Summe von 1500 \mathfrak{f} beisteuere, da derselbe

doch für Handel und Gewerbe so bedeutende Summen aufwende. Es sei kaum zu begreifen, wie man diese niedrige Summe beanstanden könne. Man solle nur auf andere Staaten hinblicken, die mit weit größeren Beiträgen die Landwirthschaft unterstützen, und deren Beispiele hierin folgen, das werde nicht schaden. Er empfehle daher dringend die Annahme des Antrags Nr. 8.

Abg. Brader: Er wolle noch nachfügen, daß er es komisch finden würde, wollte man diese Summe nicht bewilligen, da man doch für die Hengstföhrung eine ziemliche Summe bewilligt habe. Die dort in Frage stehende Summe komme nur den großen Grundbesitzern zu Gute, wohingegen diese auch den kleinen Landleuten nütze. Er stehe ganz unbetheilt da und werde sich auch beruhigen, wenn der Antrag Nr. 8 abgelehnt werde. Er wisse aber, daß im Lande allgemein der Wunsch rege sei, daß für diesen Zweck nicht gespart. Er hoffe den besten Erfolg. Sollte aber auch wider Erwarten nicht viel erreicht werden, so würde die Summe doch auch nicht so bedeutend ins Gewicht fallen. Der Abg. Brörmann meine, die Mitglieder können wohl mehr aufbringen. Dies sei ganz richtig. Er und viele Andere wollen gern einen höheren Beitrag geben. Manche Leute seien jedoch zu engherzig, um auf solche Zwecke Etwas zu verwenden und deshalb sei eine einigermaßen bedeutende Unterstützung von Seiten des Staats nur wünschenswerth.

Abg. Brörmann: Der Abg. Russell zwingt ihn durch seine Ausführung einen Punkt zu berühren, den er nur ungern erörtere; dies sei nämlich folgender. Der Grund der geringen Betheiligung an dem landwirthschaftlichen Verein liege nicht in dem hohen Beitrage, sondern in der Einrichtung der Gesellschaft. So stehe z. B. in Damme ein Mitglied an der Spitze, das weder theoretisch noch praktisch Etwas von der Deconomie verstehe. Solche Leute mögen in der Geschäftsführung gewandt genug sein; im Uebrigen können sie der Gesellschaft nicht nützen, sondern höchstens dadurch, daß sie ihre Vorträge in einen wissenschaftlichen Schein hüllen, die Landleute gläubig in Irthümer führen. Die Wissenschaft werde gewiß nicht durch sie gefördert.

Abg. Räder: Der Abg. Brörmann habe gesagt, ein jährlicher Beitrag von 1½ \mathfrak{f} werde den Leuten nicht schwer fallen. Dies sei allerdings bei den Bemittelteren richtig, wenn sie den Nutzen nur erst einsehen, was jedoch leider nicht allgemein der Fall sei. Der Staat müsse daher so lange nachhelfen, bis durch die practischen Leistungen des Vereins der Vortheil den Landleuten allgemein einleuchte. — Dann komme wesentlich der Punkt in Betracht, daß man nicht allein den großen, sondern vor Allem den kleinen Landleuten von Staatswegen zu Hülfe kommen müsse. Man weise den dürftigen Arbeitern Anbauerstellen an und fordere nach 10 Jahren Abgaben von denselben. Ob es sich da nicht rechtfertigen sollte, daß man diesen Leuten, denen in den meisten Fällen geschmäfig durch den Zwang, ein gutes Wohnhaus zu erbauen, das erforderliche Betriebscapital ge-

nommen werde, anleitend an die Hand gehe, wie sie die kahle Heid- oder Moorparzelle am sichersten und am schnellsten urbar machen? Die Landwirthschaftsgesellschaft habe dies in letzterer Zeit so wenig außer Acht gelassen wie die Regierung und es seien namentlich die Mittel zur Förderung der Drainage meistens Besitzern zugewendet, deren Grundstücke zwischen 2 und 20 Zick Flächeninhalt haben. — Der Abg. Ahlhorn habe von stattgehabter Verschwendung der Gelder gesprochen und hervorgehoben, daß man Geld, welches für öconomische Zwecke bewilligt worden sei, zum Vortheile der Krongutscasse zur Drainirung verwendet habe. Letzterer Fall sei ihm nicht bekannt. Uebrigens wisse er wohl, daß bei den ersten Drainsanlagen verschwendet sei. Dies würde wohl nicht vorgekommen sein, wenn damals practische Leute die getroffenen Maassnahmen offen und eingehend kritisiert hätten. Aber wenn dies einmal der Fall gewesen sei, so sei doch nicht gesagt, daß es wieder vorkommen werde. Jedenfalls haben so sparsame Leute, wie der Abg. Ahlhorn, es am besten in der Hand jegliche Verschwendung zu verhindern, wenn sie — statt sich dem Verein fern zu halten und nachträglich dessen Thun und Treiben zu kritisiren, sich am Verein beteiligten; dann werde die Sache jedenfalls besser gehen.

Abg. Russell: Er könne den Herren mittheilen, daß er zu jenen Mitgliedern des Landwirthschaftlichen Vereins gehöre, die es sich gefallen lassen müßten, von gewissen Personen mit Achselzucken betrachtet zu werden. Auch habe er die Ehre in Damme Vorstand des Vereins zu sein, könne aber auch zugleich den persönlichen Verdächtigungen des Abg. Brörmann gegenüber erklären, daß er nicht in das öconomische Fach eingegriffen, sondern lediglich sich darauf beschränkt habe, die äußere Leitung des Vereins zu übernehmen und das Interesse für die Sache zu wecken, worin er denn auch von manchen tüchtigen Landwirthen unterstützt werde. Er habe nun auch die Freude, zu sehen, daß die Zahl der Mitglieder des Vereins in kurzer Zeit ganz erheblich zugenommen habe und der Verein immer mehr Anerkennung finde.

Abg. Olmanns: Es solle heute noch der Gesetzentwurf betreffend die Stierföhrung berathen werden. Bewillige man diese Summe, so werde dadurch auch schon einigermaßen für die Hebung des Viehstandes gesorgt werden.

Abg. Ahlhorn: Was seine Bemerkung betreffs der Verwendung für die Krongutscasse anlange, auf die der Abg. Müller zurückgekommen sei, so hoffe er auch, daß ein solcher Fall nicht wieder vorkommen werde. Das von ihm angeführte Factum liege jedoch vor, wie er es mitgetheilt. Die fernere Bemerkung anlangend, man müsse den kleinen Grundbesitzern auch Etwas zuwenden, so sei der Finanzausschuß darin fürwahr nicht sparsam gewesen. Es gebe vielerlei Wege, dieselben zu unterstützen und er biete dazu immer gern die Hand. Man müsse denselben auf zweckmäßige Weise Etwas angedeihen lassen; dieselben nicht ohne Weiteres auf eine Anbauerstelle setzen und dann für sich sorgen lassen.

Berathung geschlossen.

Die Anträge 6 und 7 werden abgelehnt, der Antrag Nr. 8 wird angenommen.

Zu Antrag Nr. 9:

Staatsminister von Berg: Zunächst wolle er auf einige Bemerkungen des Ausschusses eingehen. Derselbe habe hervor, die Staatsregierung habe früher bei den ersten Verhandlungen über diesen Gegenstand die zu verwendenden Summen nicht sogleich richtig angegeben. Dies sei keinesweges der Fall. Als die Staatsregierung die Vorlage gemacht, habe sie speciell angegeben, was mit den 170000 \mathcal{M} hergestellt werden solle. Diese Summe habe wesentlich zur Herstellung der Schleuse, der Rajen und des Bassins dienen sollen und werde dazu verwendet werden. Es sei also durchaus nicht der Fall, daß die Staatsregierung das wahre Bedürfnis verschwiegen habe. — Ferner sei der Staatsregierung vorgeworfen, daß sie den Anschlag dadurch überschritten, daß sie die Schleusenthüren aus Eisen habe construiren lassen. Diese Construction der Schleusenthüren sei in neuerer Zeit fast ganz allgemein geworden, die Staatsregierung habe die Sache geprüft und nach den technischen Ermittlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Construction von Eisen unbedingt schon aus dem Grunde vorzuziehen sei, weil eiserne Thüren vier mal dauerhafter sein sollen als hölzerne. Unter solchen Umständen glaube er, würde die Staatsregierung sich verantwortlich gemacht haben, wenn sie diese Construction nicht gewählt, die Mehrausgabe von ca. 6000 \mathcal{M} nicht gemacht hätte. Auf diesen Punkt lege er ein besonderes Gewicht, weil diese Ueberschreitung den Ausschuß zur Beantragung einer Ermäßigung der jetzt geforderten Summe veranlaßt habe. Nach dem Angegebenen hoffe er, daß die in den Voranschlag aufgenommenen Summen nicht beanstandet werden würden. Der Ausschuß habe dann noch verschiedene Momente hervor, über welche er eine kurze Aufklärung geben wolle. Der Ausschuß gehe einmal davon aus, daß verschiedene Arbeiten beim geschlossenen Hasen noch hätten verschoben werden können, dann, daß die Hafeneinnahmen zu niedrig veranschlagt seien und endlich, daß die verfallenen Conventionalstrafgelder des Annehmers zu berücksichtigen seien. Als man das Material für den Voranschlag gesammelt, habe die Provinzialregierung einen Voranschlag der Arbeiten mitgetheilt, der um ca. 10000 \mathcal{M} höher gewesen sei als der, welchen die Staatsregierung vorgelegt habe. Die von der Staatsregierung bereits ordinirte Summe solle nun noch weiter ermäßigt werden, insbesondere weil es nicht nöthig sei, die verschiedenen Krahnbauten auf einmal in Angriff zu nehmen. Dies sei ganz richtig. Es solle aber auch zuerst nur der eine Krahn gebauet, mit den beiden kleinen noch gewartet werden. Es liege im Voranschlage ein Irrthum vor. Es hätte heißen müssen: „für die Gründung zweier kleiner Krähne.“ Der Voranschlag sei in allen Punkten so viel wie möglich herabgedrückt und er glaube kaum, daß noch eine weitere zu rechtfertigende Ermäßigung möglich sei. Nach nochmaliger

Prüfung habe sich herausgestellt, daß betreffs der Pflasterungskosten vielleicht noch eine Ersparung von 1150 \mathfrak{f} könne gemacht werden. Außerdem sei vielleicht noch betreffs der kleinen Anlagen (Anstalt zum Kochen von Pech und Theer zc.) Etwas zu ersparen. Diese Anlagen werden jedoch später auch wieder Einnahmen mit sich bringen. Betreffs der Einnahmen sei noch gesagt, dieselben werden sich wohl höher herausstellen als sie veranschlagt seien. Es sei sehr zweifelhaft, ob nach der Krisis in Amerika nicht ein bedeutendes Sinken derselben eintreten werde, und würden pro 1861 nur für etwa vier Monate Hafengelder zu heben sein. Was endlich die Bemerkung des Ausschusses anlange, es kommen noch die Strafgeelder des Annehmers hinzu, so könne man diese doch nicht eher in Rechnung bringen, als bis die Sache sich aufgeklärt habe. Der Annehmer müsse doch gehört werden, weshalb er seiner contractlichen Verbindlichkeit nicht nachgekommen sei. Es sei ja möglich, daß der Annehmer Gründe vorbringe, die ihn der Strafe entheben. Er (Redner) habe allerdings persönlich die Ansicht, daß demselben eine bedeutende Summe zur Last falle, indem ein nicht unbedeutender Mehraufwand an Kosten durch die Verschiebung nöthig geworden sei, den derselbe jedenfalls zu ersetzen haben werde. — Nach dem Gesagten glaube er, daß der Ausschuss die aufgezählten Summen nicht beanstanden könne. Er beantrage daher:

Der Landtag wolle zu den Ausgaben für die Braker Hafenanstalt 64235 \mathfrak{f} für 1861, 7550 \mathfrak{f} für 1862 und 4350 \mathfrak{f} für 1863 bewilligen und zc. wie im Ausschusßantrage.

Sollte der Antrag nicht angenommen werden, so würden allenfalls die als möglich bezeichneten Verschiebungen eintreten können und stelle er deshalb des eventuellen Antrag:

Der Landtag wolle zu den Ausgaben für die Braker Hafenanstalt 61100 \mathfrak{f} für 1861, 7550 \mathfrak{f} für 1862 und 4350 \mathfrak{f} für 1863 bewilligen und zc. wie im Ausschusßantrage.

Uebrigens könne er auf die Schlußbemerkung des Ausschusses erwidern, daß die Staatsregierung mit der Revision der Taxen einverstanden sei und daß die Provinzialregierung bereits einen Bericht in Aussicht gestellt habe. Er müsse dringend nochmals den principalen Antrag, jedenfalls aber den eventuellen Antrag anzunehmen empfehlen.

Abg. **Ahlhorn**: Als die Staatsregierung dem 12. Landtage das Project des Braker Hafenaues vorgelegt, sei der Landtag mit Widerstreben auf die Berathung eingegangen und habe erst keine 108000 \mathfrak{f} bewilligen wollen. Der Finanzausschuss habe einfach gesagt: Solle man diese Summe bewilligen, so müsse man erst die ganzen Kosten übersehen können. Der Herr Staatsminister, der jetzt hier zugegen sei, habe damals gesagt, der Ausschuss sei vollständig im Rechte, wenn er eine solche Auskunft verlange. Die Staatsregierung

habe damals die Ausgabepöste speciell angeführt. Diese haben sich auf 161000 \mathfrak{f} gestellt, der Abrundung wegen habe man aber dann die Summe von 170000 \mathfrak{f} genommen. Ein Jeder hätte geglaubt, mit dieser Summe sei Alles zu bestreiten. Da sollen nun jetzt noch für verschiedene Sachen (Abflusgrinnen, Krähne zc. zc.) co. 24000 \mathfrak{f} bewilligt werden. Diese Gegenstände, die doch auch zum Hafen gehören, hätten nicht verschwiegen werden müssen. Nach Bewilligung der genannten Summe sei dann später ein Schreiben der Staatsregierung an den ständigen Landtagsausschuss gekommen, die Gelder schon in der letzten Finanzperiode zu verwenden. Der ständige Ausschuss habe dies für wünschenswerth gehalten, namentlich deshalb, weil in der damals günstigen Zeit 10—12000 \mathfrak{f} disponibel gewesen; die Verwendung der Gelder habe sich jedoch verzögert. Hätte die Staatsregierung damals gesagt, es kommen noch viele Nachbewilligungen, so würde der Ausschuss sich wohl nicht einverstanden erklärt haben, wenigstens er, für seine Person, würde dagegen gestimmt haben. Jetzt sei man moralisch gezwungen, zu bewilligen. Uebrigens könne man die 30723 und 5055 \mathfrak{f} (Uebertrag) nicht abrechnen; dieselben seien keine Minderkosten, sie sollen nur als ordentliche Ausgaben für Zwecke, die man vom Anfange an im Auge gehabt, verausgabt werden. Die Summe für die anderen Ausgaben sei sehr bedeutend. Er werde vielleicht wohl für den eventuellen Antrag stimmen können (nicht für den principalen), da für Brake überhaupt schon sehr viel verwendet sei und er von diesem Bau nicht die großen Erwartungen hege.

Staatsminister **von Berg**: Bei seiner ersten Bemerkung habe er sich dagegen verwahrt, daß die Staatsregierung bei der ersten Vorlage über diesen Gegenstand betreffs der nöthigen Ausgaben für denselben dem Landtage Etwas vorenthalten hätte; diese Bemerkung habe er auch begründet. Was die Bemerkung des Abg. Ahlhorn anlange, die 30723 \mathfrak{f} und 5055 \mathfrak{f} könne man nicht abrechnen, anlange, so erwidere er einfach darauf, daß diese Gelder einen Theil der bewilligten Summe bilden, der noch nicht verwendet sei, mithin noch verwendet werden müsse.

Berathung geschlossen.

Der Ausschusßantrag Nr. 9 wird abgelehnt, desgleichen der principale Antrag der Staatsregierung; der eventuelle Antrag derselben wird angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung geschlossen.

Der Präsident ersucht den Herrn Reg.-Commissair, von dem Austritt des Abg. Wibel aus dem Landtage Kenntniß zu nehmen.

Die Frist zur Einbringung von Verbesserungsanträgen zur zweiten Lesung der Gesekentwürfe, betr. die Gerichtsverfassung und den bürgerlichen Proceß in den Fürstenthümern wird bis zum 14. d. M. Abends 9 Uhr angesetzt.

